

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Froede & Avé GmbH & Co KG

Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewebes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Anwendungen

1. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partner vereinbart wurden. Sollen anders lautende Bestimmungen des Bestellers oder des Lieferers an die Stelle dieser AGB treten, müssen sie von den Partner ausdrücklich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
3. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm ausdrücklich anerkannt werden.

II. Preise

1. Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Anders lautende Vereinbarungen des Bestellers bedürfen der Schriftform und Zustimmung des Lieferers.

III. Liefer- und Abnahmepflichten

Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, und der vereinbarten Anzahlung. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferers unmöglich ist.

2. Ereignisse oder höhere Gewalt beim Lieferer oder seiner Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Lieferschwernissen, sofern sie vom Lieferer nicht zu vertreten sind. Der Lieferer wird dem Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen. Der Lieferer hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten.

IV. Materialbestellungen

1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die anstehenden Mehrkosten auch für die Fertigungsunterbrechungen.

V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport-, und Feuer versichert.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Besteller erkennt an, dass die Lieferung nebst Zubehör und allen anderen gelieferten Produkten so lange im Eigentum des Lieferers verbleiben, bis der Besteller sämtliche Verbindlichkeiten aus dem zugrunde liegenden Liefervertrag erfüllt hat. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch für solche Forderungen, die erst anlässlich des Liefervertrages oder danach entstanden sind bzw. noch entstehen so insbesondere Forderungen aus Zusatz- und Reparaturverträgen sowie Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen.
2. Der Vorbezeichnete Eigentumsvorbehalt wird dahingehend erweitert, dass die Lieferungen so lange im Eigentum des Lieferers bleiben, bis sämtliche aus der gemeinsamen Geschäftsverbindungen dem Lieferer gegenüber dem Besteller zustehenden Ansprüche vollen Umfangs erfüllt sind. Dies gilt für alle aus der Geschäftsverbindung hervorgehenden typischen und atypischen sowie gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen, und selbst für den Fall, dass der Besteller Zahlungen mit einer Leistungsbestimmung für besonders bezeichnete Forderungen versieht. Führen die Vertragsparteien für ihre gemeinsame Geschäftsbeziehungen laufendes Kontokorrent, so bleibt die Lieferung so lange Eigentum des Lieferers, bis sämtliche Saldo-Forderungen aus dem Kontokorrent vollen Umfangs ausgeglichen sind.
3. Der Eigentumsvorbehalt wird dahingehend verlängert, dass die aus einem etwaigen Weiterverkauf oder einer anderen Form der Veräußerung, Vermischung oder Verarbeitung gegenüber einem Dritten dem Besteller zustehende Forderung schon jetzt an den Lieferer abtritt. Dieser nimmt diese Abtretung an und ist jederzeit dazu berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Zum Zwecke der Entstehung einer solchen Forderung ist der Besteller dazu ermächtigt, die Lieferung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder zu vermischen; er ist ferner dazu berechtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen für die Rechnung des Lieferers einzuziehen. Diese voraus abgetretenen Forderungen besichern in dem voranstehend unter Ziffer 2) dargestellten Umfang sämtlicher dem Lieferer aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Einzelforderungen sowie den sich aus einem etwaigen Kontokorrent ergebenden Saldo. Die dem Besteller eingeräumte Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Der Besteller ist dazu verpflichtet, das vorbehaltene Eigentum pfleglich zu behandeln hieran regelmäßig Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen zu lassen und es auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und andere Risiken ausreichend zum Neuwert zu versichern. Greifen Dritte auf das vorbehaltene Eigentum zu, insbesondere durch Pfändung, ist der Besteller dazu verpflichtet, auf die Eigentumsrechte des Lieferers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen und ihm eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Sollte die Lieferung in den Besitz Dritter gelangen, so erklärt sich der Besteller schon jetzt damit einverstanden, dass der Lieferer die Herausgabe von dem Dritten ohne Mitwirkung des Bestellers verlangen kann. Die sich hieraus für den Lieferer ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Dieser ist darüber hinaus dazu verpflichtet, dem Lieferer alle für die Wahrung und Durchsetzung der vorbezeichneten Rechte erforderliche Auskünfte auf erstes Anfordern zu erteilen und ihn bei der Durchsetzung dieser Rechte nach Kräften zu unterstützen.
5. Der Lieferer erklärt sich dazu bereit, die ihm nach den voranstehenden Bestimmungen zustehende Sicherheiten insoweit auf schriftliches Verlangen des Bestellers freizugeben, als der kurzfristig realisierbare Wert der Sicherheiten die dem Lieferer zustehenden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt in diesem Fall allein dem Lieferer.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
2. Falls nicht anders vereinbart ist der Kaufpreis mit 1/3 bei Auftragsbestätigung, sowie mit 1/3 nach Vorlage der vertragsgemäßen Ausfallmuster, und mit 1/3 nach 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
3. Bei Überschreitungen der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet, sofern der Lieferer nicht höhere Sollzinsen nachweist.
4. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnung und Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechtes wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig.
5. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit der Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

VIII. Mängelhaftung

Wenn der Lieferer den Besteller beraten hat, haftet er für die Funktionstüchtigkeit nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.

2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.

3. Bei begründeter Mängelrüge - wobei für Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind - ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nachbesserung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung, Wandlung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, ausgeschlossen.

4. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

IX. Schutzrechte

Der Besteller haftet dem Lieferer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Lieferer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat den entstandenen Schaden zu ersetzen.

2. Entwürfe und Konstruktionen des Lieferers dürfen nur mit dessen Genehmigung weitergegeben werden

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Ort des Lieferwerks.

2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers dessen Firmensitz oder Sitz des Bestellers, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.